

Beilage 3 zu Einzelplan 20
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds
Nordrhein-Westfalen"

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	Vermischte Einnahmen Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei Titel 325 00.	—	—	—	—
119 10	Einnahmen aus der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen gem. § 7 Abs. 1 ZulnvG (Bundesanteil) Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	—	—	—	—
119 11	Einnahmen aus der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen (Kofinanzierungsanteil) Siehe Vermerk Nr. 4 bei den Ausgaben für Investitionen.	—	—	—	—
119 20	Zinseinnahmen im Zusammenhang mit der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen gem. § 7 Abs. 1 ZulnvG (Bundesanteil) Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 20.	—	—	—	—
119 21	Zinseinnahmen im Zusammenhang mit der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen (Kofinanzierungsanteil) Ist-Einnahmen verringern die Einnahmen bei Titel 325 00.	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

222 00	Einnahmen aus Zuweisungen zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens	—	—	—	—
325 00	aus Krediten auf dem sonstigen Kreditmarkt Siehe Vermerk bei den Titeln 119 01 und 119 21.	—	711 146 700	-711 146 700	—
332 10	Einnahmen aus Zuweisungen für Investitionen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulnvG Siehe Vermerke Nr. 2 und 3 bei den Ausgaben für Investitionen.	—	1 386 736 000	-1 386 736 000	—
332 20	Einnahmen aus Zuweisungen für Investitionen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulnvG Siehe Vermerke Nr. 2 und 3 bei den Ausgaben für Investitionen.	—	746 704 000	-746 704 000	—
Gesamteinnahmen		—	2 844 586 700	-2 844 586 700	—

Erläuterungen

Zu Beilage 3:

Veranschlagt sind die Einnahmen und Ausgaben zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulInvG) vom 2. März 2009 (BGBl. 2009 I S. 416) i.V.m. dem Gesetz zur Förderung zusätzlicher Investitionen in Nordrhein-Westfalen (Investitionsförderungsgesetz NRW - InvföG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 187).

Für Zukunftsinvestitionen nach Maßgabe des ZulInvG steht einschließlich des den Bundesanteil ergänzenden Kofinanzierungsanteils ein Volumen von insgesamt 2.844.586.700 EUR zur Verfügung. Diese werden für Investitionen zu 65 v.H. im Bereich der Bildungsinfrastruktur und zu 35 v.H. im Bereich der Infrastruktur verwendet.

Von dem Gesamtvolumen von 2.844.586.700 EUR entfällt auf kommunalbezogene Investitionen ein Anteil i.H.v. 2.380.586.700 EUR. Davon sind 1.384.981.400 EUR für Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur und 995.605.300 EUR für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur bestimmt. Von den 995.605.300 EUR stellt die kommunale Gemeinschaft vorab 170.000.000 EUR für Investitionen in Krankenhäuser bereit. Den nach Abzug des kommunalen Anteils (2.380.586.700 EUR) verbleibenden Restbetrag von 464.000.000 EUR verwendet das Land für die Bereiche Hochschulen und Forschung.

Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" zum Stichtag 31.12.2011 sind in den Jahren von 2012 - 2021 zu tilgen. Hierzu erhält das Sondervermögen beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 jährlich Zuweisungen aus dem Landeshaushalt. An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens werden sich die Kommunen in dem Zeitraum von 2012 - 2021 nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes beteiligen.

Beilage 3 zu Einzelplan 20
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. § 45 Abs. 3 LHO ist nicht anzuwenden.

Schuldendienst

575 00	Zinsen für Kreditmarktmittel Einnahmen fließen den Ausgaben zu.	—	—	—	—
595 00	Tilgung von aufgenommenen Krediten	—	—	—	—

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

631 10	Rückzahlungen von Finanzhilfen an den Bund gem. § 7 Abs. 1 ZulnvG wegen nicht zweckentsprechender Mittelverwendung Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 10 geleistet werden.	—	—	—	—
631 20	Zinszahlungen an den Bund im Zusammenhang mit der Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen gem. § 7 Abs. 1 ZulnvG Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 20 geleistet werden.	—	—	—	—

Ausgaben für Investitionen

1. Der Kofinanzierungsanteil beläuft sich stets auf 1/3 des Bundesanteils. Der Kofinanzierungsanteil darf gemeinsam mit dem Bundesanteil erst geleistet werden, wenn die dem jeweiligen Bundesanteil zugrunde liegenden Einnahmen bei den Titeln 332 10 und 332 20 aufgekommen sind.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei den Titeln 332 10 und 332 20 geleistet werden.
3. Mindereinnahmen bei den Titeln 332 10 und 332 20 reduzieren die verfügbaren Ausgabenansätze.
4. Mehrausgaben zur Kofinanzierung dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 119 11 geleistet werden.

883 10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen im Bereich der Bildungsinfrastruktur nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Satz 3 Investitionsförderungsgesetz NRW (Bundesanteil)	—	1 038 736 000	-1 038 736 000	—
883 11	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen im Bereich der Bildungsinfrastruktur nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Satz 3 Investitionsförderungsgesetz NRW (Kofinanzierungsanteil)	—	346 245 400	-346 245 400	—
883 20	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen im Bereich der Infrastruktur nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Satz 2 Investitionsförderungsgesetz NRW (Bundesanteil)	—	619 204 000	-619 204 000	—
883 21	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen im Bereich der Infrastruktur nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Satz 2 Investitionsförderungsgesetz NRW (Kofinanzierungsanteil)	—	206 401 300	-206 401 300	—

Beilage 3 zu Einzelplan 20
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Titelgruppen					
Titelgruppe 60					
Zuweisungen für Investitionen in Krankenhäuser nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Satz 1 Investitionsförderungsgesetz NRW (Bundesanteil)					
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
886 60	Zuweisungen für Investitionen an von der Bundesknapp-schaft im Lande Nordrhein-Westfalen unterhaltene Kran-kenhäuser	—	—	—	—
891 60	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Kranken-häuser	—	—	—	—
893 60	Zuweisungen für Investitionen an freie gemeinnützige und private Krankenhäuser	—	127 500 000	-127 500 000	—
	Summe Titelgruppe 60	—	127 500 000	-127 500 000	—
Titelgruppe 61					
Zuweisungen für Investitionen in Krankenhäuser nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Satz 1 Investitionsförderungsgesetz NRW (Kofinanzierungsanteil)					
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
886 61	Zuweisungen für Investitionen an von der Bundesknapp-schaft im Lande Nordrhein-Westfalen unterhaltene Kran-kenhäuse	—	—	—	—
891 61	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Kranken-häuser	—	—	—	—
893 61	Zuweisungen für Investitionen an freie gemeinnützige und private Krankenhäuser	—	42 500 000	-42 500 000	—
	Summe Titelgruppe 61	—	42 500 000	-42 500 000	—
Titelgruppe 70					
Zuschüsse für Investitionen in den Bereichen Hoch-schulen und Forschung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Satz 1 Investitionsförderungsgesetz NRW (Bundes-anteil)					
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
891 70	Zuschüsse für Investitionen an Universitätsklinik	—	150 000 000	-150 000 000	—
892 70	Zuschüsse für Investitionen an Forschungseinrichtungen	—	60 000 000	-60 000 000	—
893 70	Zuschüsse für Investitionen an Studentenwerke	—	90 000 000	-90 000 000	—
894 70	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen und Schü-lerlabore	—	48 000 000	-48 000 000	—
	Summe Titelgruppe 70	—	348 000 000	-348 000 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 894 70:

Die Mittel sind vorgesehen für:

1. Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen	45 000 000 EUR
2. Zuschüsse für Investitionen an Schülerlabore	<u>3 000 000 EUR</u>
Zusammen	48 000 000 EUR

Beilage 3 zu Einzelplan 20
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
	<p>Titelgruppe 71</p> <p>Zuschüsse für Investitionen in den Bereichen Hochschulen und Forschung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Satz 1 Investitionsförderungsgesetz NRW (Kofinanzierungsanteil)</p> <p>Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.</p>				
891 71	Zuschüsse für Investitionen an Universitätsklinika	—	50 000 000	-50 000 000	—
892 71	Zuschüsse für Investitionen an Forschungseinrichtungen	—	20 000 000	-20 000 000	—
893 71	Zuschüsse für Investitionen an Studentenwerke.	—	30 000 000	-30 000 000	—
894 71	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen und Schülerlabore	—	16 000 000	-16 000 000	—
	Summe Titelgruppe 71	—	116 000 000	-116 000 000	—
	Gesamtausgaben	—	2 844 586 700	-2 844 586 700	—

Erläuterungen

Zu Titel 894 71:

Die Mittel sind vorgesehen für:

1. Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen	15 000 000 EUR
2. Zuschüsse für Investitionen an Schülerlabore	<u>1 000 000 EUR</u>
Zusammen	16 000 000 EUR